

Bebauungsplan Nr. 50 "Campingplatz Balke-Aue"

Dieser textliche Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) mit dem Inhalt nach § 9 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970, § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264) und durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290), §§ 4 und 28 (1) der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht vom 7. 4. 1981 (GV NW S.224) aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan umfaßt die Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 98 und 99, die Flurstücke 59 und 60 teilweise, bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 58, 57 teilweise, bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 49 und bis zum östlichen Fuß des Wupperdammes, sowie 58 und 95 ebenfalls teilweise bis zum östlichen Fuß des Wupperdammes der Flur 16 in der Gemarkung Leichlingen.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Die o. a. Flurstücke werden als Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 1 und 5 BauN VO mit der Nutzung als Campingplatz festgesetzt. Zugelassen sind:

- Zelte und Wohnwagen, die jederzeit von einem PKW bewegt werden können,
- sanitäre Anlagen und bauliche Anlagen für das Aufsichtspersonal. Diese Anlagen sind in einem Abstand von mind. 10,00 m von der Planbereichsgrenze zu errichten. In den sanitären Gebäuden sind Räume für die Unterbringung von Abfallbehältern einzurichten.

Erschließung:

Einfriedigung und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern:

Nicht zugelassen sind:

Lauben, Hütten, ortsfeste Um- bzw. Überbauten für Wohnwagen, Anlagen, die mittels eines besonderen Verkehrsmittels (z. B. Tief- oder Hochflur) zu transportieren sind, Mobilheime und nicht fahrbereite ehemalige Autobusse, Anlagen die verkehrsmäßig nicht als Anhänger betrieben werden dürfen und offene Abfallgruben

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Anlagen für sportliche Zwecke, jedoch keine festen Bauten, Traglufthallen, o. ä., sowie Plätze mit befestigten Decken.

Jeder Stellplatz muß eine Mindestgröße von 75 qm haben.

Der Schutzstreifen im Achsabstand von 3 m der 220-kV-Hochspannungsleitung muß eingehalten werden.

Im äußeren südlichen Schutzstreifen dürfen die Gehölze eine Endwuchshöhe von 10 m nicht überschreiten.

~~Die verkehrsmäßige Erschließung des Campingplatzes erfolgt über den Weg Flur 16, Flurstück 49 (Eigentum der Stadt Leichlingen).~~

Die Trasse des Wuppersammlers im Plangebiet ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Entwässerung erfolgt durch Anschluß an den Wuppersammler im Einvernehmen mit dem Wupperverband. Wegen der hygienischen Bedenken sind Hinweistafeln gem. CP1. VO, § 15 (5) aufzustellen, um die Freizeitgestaltung zu verbieten, bei der Kontakt mit dem Wupperwasser möglich ist.

Die Einfriedigung des gesamten Campingplatzes ist mit einer Einzäunung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Entlang den Bebauungsplangrenzen ist ein 3,00 m breiter Pflanzstreifen mit landschaftsbezogener Bepflanzung anzulegen und ständig zu unterhalten. Außerdem sollte pro Stellplatz ein heimischer Baum angepflanzt werden.

Einfriedigungen der einzelnen Stellplätze mit Zäunen irgendwelcher Art oder Hecken, Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.

Begründung

Bebauungsplan Nr. 50 "Campingplatz Balke-Aue", Gemeinde Leichlingen, Gemarkung Leichlingen

Es ist beabsichtigt, in der Balke Aue, südlich des Sportplatzgeländes einen Campingplatz zu errichten.

Der am 28. 11. 1980 vom Regierungspräsidenten genehmigte und seit dem 21. 1. 1981 rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen weist für diesen Bereich Sondergebiet (SO), das der Erholung dient (§ 10 BauN VO) mit der Zweckbestimmung Campingplatz, aus.

Um die städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes und die ordnungsgemäße Erschließung des Campingplatzes sicherzustellen, ist es erforderlich, einen Textbebauungsplan mit dem Inhalt nach § 9 BBauG aufzustellen.

Die Erschließung des Campingplatzes erfolgt von der L 359 über einen öffentlichen Weg (Flur 16, Flurstück 49).

Die Versorgung des Gebietes (Strom, Wasser) ist über die vorhandenen öffentlichen Netze sichergestellt.

Die Entwässerung erfolgt durch Anschluß an den Wuppersammler. Grundstücksneuregelungen erfolgen, soweit erforderlich, auf privater Basis.

Für die Erschließung des Gebietes fallen folgende Kosten an:

Erschließungsweg ca. 40.000,-- DM

Kanalbaukosten entstehen nicht.

Leichlingen, den 22. 4. 1981

*Von Reme*  
Der Bürgermeister

Gesehen!  
Köln, den 12.05.1981  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag: *Reme*

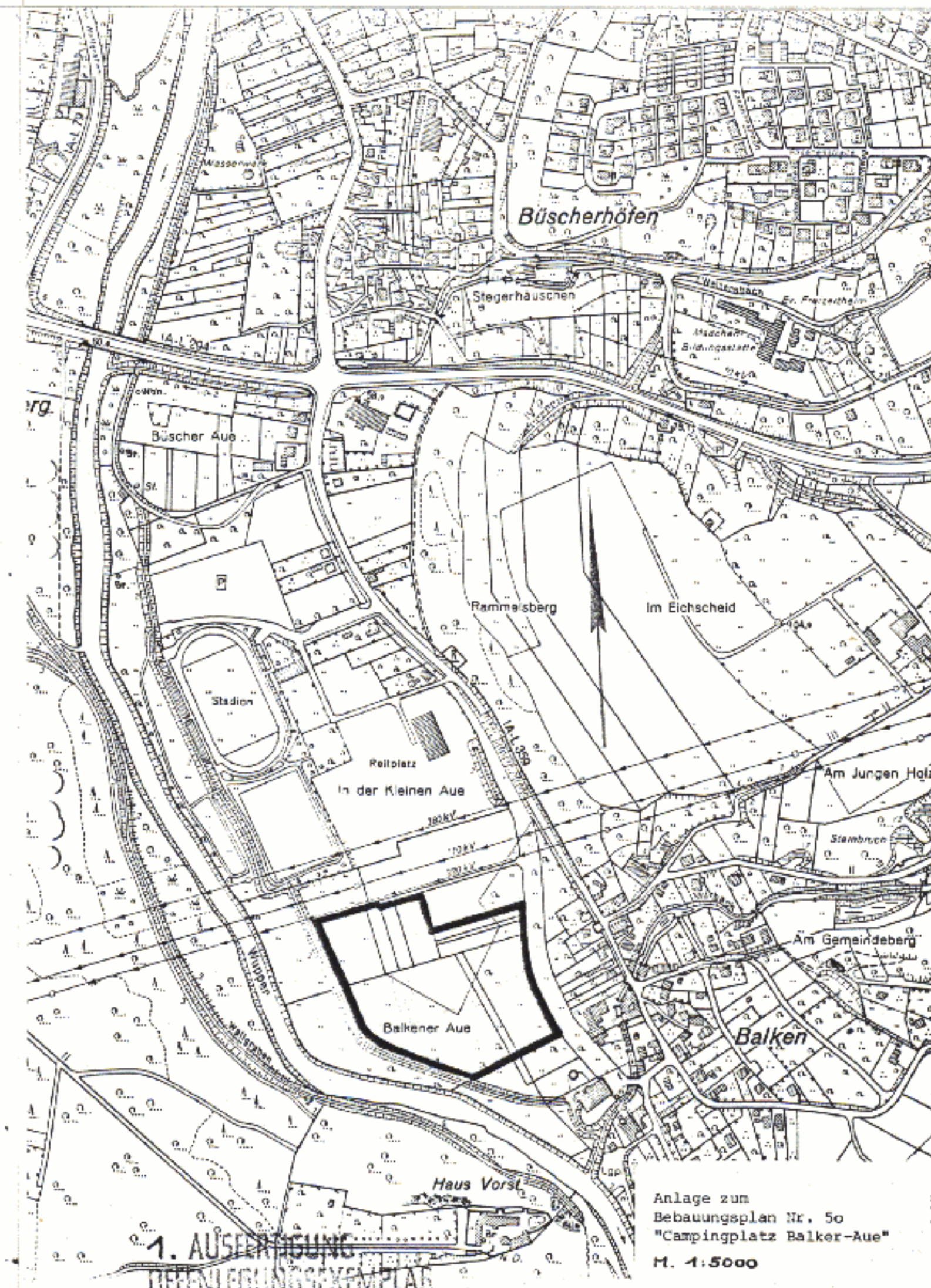
**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR**

**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR**

**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR**

GEM. § 2(1) BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BESCHLOSSEN DER RAT DER STADT LEICHLINGEN AM 27.5.81 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESES GEBIET	DER BESCHLUSS DES RATES DER STADT LEICHLINGEN ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES VOM 27.5.81 WURDE AM 29.6.81 ORTSÜBLICH REKANNTGEMACHT.
LEICHLINGEN, DEN 2.7.1981 <i>Reme</i> BÜRGERMEISTER	LEICHLINGEN, DEN 2.7.1981 <i>Reme</i> BEIGEORDNETER
DIE BÜRGERANHÖRUNG GEM. § 2(2) BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 WURDE AM 12.8.81 DURCHFÜHRT.	DER RAT DER STADT LEICHLINGEN STIMMT AM 14.12.81 DIESEM BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND BESCHLUSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2(6) BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979
LEICHLINGEN, DEN 12.8.1981 <i>Reme</i> BEIGEORDNETER	LEICHLINGEN, DEN 5.1.1982 <i>Reme</i> BÜRGERMEISTER
DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2(6) BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 NACH ORTSÜBLICHER REKANNTGEMACHTUNG VOM 23.1.1982 IN DER ZEIT VOM 1.2.1982 BIS 5.3.1982 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IN VERBINDUNG MIT DEM § 4 UND 28 DER GO NW UND § 103 BAUG NW AM 1.7.1982 VOM RAT DER STADT LEICHLINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
LEICHLINGEN, DEN 15.4.1982 <i>Reme</i> BEIGEORDNETER	LEICHLINGEN, DEN 12.7.82 <i>Reme</i> BÜRGERMEISTER

GEM. § 11 BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IST DIESE BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 12.03.1981 GENEHMIGT WORDEN.	DIESER PLAN IST, SOWEIT ER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BEIHÄLT, GEM. § 103 BAUG NW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S.98), DES ZWEITEN GESETZES Z. AHD. D. BAUG NW VOM 15.7.1976 (GV NW S.264) UND DES ERSTEN FUNKTIONALREFORMGESETZES VOM 11.7.1978 (GV NW S.290) MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT. KEINWEISE ANGEHÖREN "XTE" GEMOSEN WORDEN
KÖLN, DEN 12.03.1981 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT <i>Reme</i>	BERGISCHE GLADBACH, DEN 14.06.81 DER OBERKREISDIREKTOR <i>Kramm</i>
GEM. § 12 BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT HINWEIS AUF DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE GENEHMIGUNG DES OBERKREISDIREKTORS BEZÜGL. RAUGESTALTERISCHER FESTSETZUNGEN AM 14.7.81 ORTSÜBLICH REKANNTGEMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44(1) SÄTZE 1 UND 2 UND 12) SOWIE 155 SÄTZE 1 UND 2 BRAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 WURDE HINGEWIESEN!	
LEICHLINGEN, DEN 16.7.81 <i>Reme</i> BÜRGERMEISTER	



**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR**

**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR**

**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR**

Anlage zum  
Bebauungsplan Nr. 50  
"Campingplatz Balke-Aue"  
M. 1:5000